

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Grundansinnen die Abgeordnetenpension zu reformieren, stehe ich offen gegenüber. Ihren konkreten Vorschlag kann ich nicht zustimmen, da dieser die derzeitige rechtliche Lage unzureichend berücksichtigt. Die von Ihnen unter (1) gefasste Regelung unterschlägt, dass bei Mitgliedern des Landtages (MdL) keine gesetzlichen Zulagen für eigene Altersvorsorgeleistungen erhalten.

Ich erläutere es Ihnen gern an meinem konkreten Fall:

Mit der Abgeordnetenversorgung hatte ich mich vor und auch bei meinem Einzug in den Landtag nicht beschäftigt. Im Jahr 2022 musste ich dies dann allerdings tun, als ich von meiner schon seit Jahren bestehenden privaten Rentenversicherung (Riester und Rürup) auf einmal die Nachricht erhielt, dass ich keine Zulagenberechtigung mehr hätte und keine Beträge mehr steuerlich anrechnen könnte. Ich habe daraufhin bei der Rentenkasse und bei der Bezügestelle nachgefragt und folgende Antwort erhalten:

Hallo Herr Redlich,

ich habe auch nach Rücksprache mit meinem Chef leider keine gute Nachricht für Sie. Sie sind als MdL leider nicht zulagenberechtigt nach § 10a EStG, da dort eine Regelung für Abgeordnete nicht getroffen wurde. Daher werden auch keine Daten von der Landtagsverwaltung an die Rentenversicherung übermittelt.

Der Grund ist, dass ich als Landtagsabgeordneter zwar in einem beamtenähnlichen Arbeitsverhältnis bin, aber eben kein Beamter sei. Ich bin aber eben auch kein Angestellter und kein Selbständiger, so dass ich für meine privaten Vorsorgebeiträge keine der sonst allen anderen Gruppen zustehenden Zusatzbeträge für eigene Altersvorsorgeleistungen erhalte. Dies gilt bis hin zu den Kinderzulagen.

Ich habe zudem rechtliche Bedenken mit der unter (3) aufgeführten Einschränkung, dass ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen sein muss. Dies erscheint mir rechtlich fraglich und als faktischer Zwang für die gesetzliche Rentenversicherung, da viele – wenn nicht alle privaten Verträge – eine Möglichkeit vorsehen, dass man sich das angesparte Rentenskapital mit dem Renteneintritt auch komplett auszahlen kann. Ich sehe nicht, warum dies für Abgeordnete ausgeschlossen sein sollte, und halte ich es für rechtlich fraglich. In meinem konkreten Fall würde es bedeuten, dass ich das Geld nicht in die vor meinem Mandat bestehenden Verträge investieren könnte.

Ich bin bereit Reformen an der Abgeordnetenversorgung voranzubringen. Ihrem Vorschlag könnte ich ohne Klärung der Fragen und Änderung weiterer Regelung aber nicht zustimmen. Auf der Webseite möchte ich deshalb nicht als zugestimmt aufgeführt werden. Ich sehe aber auch nicht, dass meine Antwort es rechtfertigen würde, mich unter abgelehnt / keine Antwort trotz Nachfrage zu führen. Ich rege daher die Kategorie „offen für Reformen, aber konkreten Vorschlag abgelehnt“ an.

Mit besten Grüßen

Matthias Redlich